

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von BUSS ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. „BUSS“ bedeutet Buss AG, Pratteln, Schweiz, oder, wenn Buss, Inc. USA, Buss Japan Ltd. oder eine andere Gesellschaft der Buss Gruppe das Angebot oder die Auftragsbestätigung an den Besteller abgibt, diese Gesellschaft.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschriften zeichnungsberechtigter Personen. Die Anwendbarkeit widersprechender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist vollumfänglich ausgeschlossen und dies, ohne dass ein spezieller oder zusätzlicher Widerspruch erhoben werden muss. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden auch bei Folgebestellungen und Nachlieferungen Anwendung. Der Vertrag zwischen den Parteien umfasst die folgenden Dokumente, wobei im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen die nachstehende Reihenfolge gilt:
- 1) eine allfällige separate Auftragsbestätigung von BUSS
 - 2) das Angebot von BUSS
 - 3) die Pläne, Schemata und Zeichnungen von BUSS
 - 4) die Spezifikationen von BUSS
 - 5) die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen
 - 6) eine allfällige separate Bestellung des Bestellers
- 1.3 Stornierungen von Bestellungen und Vertragsergänzungen sind nur dann zulässig, wenn BUSS diesen schriftlich zustimmt.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig erweisen, sind die übrigen Bestimmungen und ihre Wirksamkeit und Gültigkeit davon nicht betroffen. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von BUSS sind ausschließlich und abschließend im Angebot, in den Plänen, Schemata und Zeichnungen und den Spezifikationen oder in der Auftragsbestätigung, je einschliesslich allfälliger Beilagen, aufgeführt. Soweit dies keine Preiserhöhung mit sich bringt, ist BUSS berechtigt, Änderungen vorzunehmen, welche zu Verbesserungen führen.

3. Angebot und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben im Angebot und in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich so bezeichnet und zugesichert sind.
- 3.2 Pläne und technische Unterlagen, die BUSS dem Besteller aushändigt, bleiben im Eigentum von BUSS und sämtliche einhergehenden Rechte bleiben BUSS vorbehalten. Der Besteller anerkennt das Eigentum von BUSS und einhergehende Rechte und darf das Angebot sowie Pläne und Unterlagen ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von BUSS weder Dritten zugänglich machen (sei dies ganz oder teilweise) noch für andere als diejenigen Zwecke verwenden, für welche sie ihm ausgehändigt worden sind.

4. Schutzvorschriften und Informationspflichten des Bestellers

- 4.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von BUSS und ihren Lieferanten einzuhalten und sein Personal und Dritte, die mit den Lieferungen in Kontakt kommen, entsprechend zu schulen und zu instruieren. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Sicherheitsempfehlungen. Im Unterlassungsfall hat der Besteller BUSS von Ansprüchen und Ansprüchen Dritter, eingeschlossen seines Personals, schadlos zu halten.
- 4.2 Der Besteller hat BUSS umfassend auf (Schutz-)Vorschriften, Normen und andere Bestimmungen oder Anforderungen aufmerksam zu machen, die bei der Planung und Ausführung der Lieferungen und Leistungen von BUSS zu beachten sind. Dies gilt insbesondere bei Montageorten im Ausland.
- Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, bleibt er auch dann zur Zahlung des Preises verpflichtet, wenn Lieferungen oder Leistungen nicht an- oder abgenommen oder nicht in Betrieb genommen werden können, weil solche Vorschriften nicht eingehalten sind. Zusatzkosten für die Anpassung von Lieferungen und Leistungen an die fraglichen Vorschriften gehen zu Lasten des Bestellers, insbesondere im Falle von ausländischen Vorschriften.
- Jede Verantwortung oder Haftung von BUSS wegen Nichterfüllung von Vorschriften durch Lieferungen und Leistungen ist ausgeschlossen, wenn BUSS auf diese nicht wie oben beschrieben aufmerksam gemacht wurde. Der Besteller hat BUSS von sämtlichen Ansprüchen und Ansprüchen seines Personals oder von Dritten wegen Personen- oder anderer Schäden, die durch die Lieferungen oder Leistungen von BUSS verursacht wurden, schadlos zu halten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auch eingetreten wäre, falls die Vorschriften eingehalten worden wären. Die Beweislast liegt beim Besteller.

5. Preise

- 5.1 Die Preise sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt. Ohne andere Angabe verstehen sich alle Preise netto und ab Werk (EXW) Pratteln/Schweiz (Incoterms 2010).
- 5.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.3 Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. bei BUSS erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente an BUSS zu erstatten.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Zahlungen sind in der von BUSS angegebenen Währung auf das von BUSS angegebene Konto zu leisten. Eine Verrechnung ist ausgeschlossen. Zahlungen sind im vollen Betrag, ohne Abzug oder Rückbehalt von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Ist der Besteller von Gesetzes wegen zu einem Abzug oder Rückbehalt verpflichtet, hat er BUSS einen zusätzlichen Betrag zu bezahlen, so dass sichergestellt ist, dass BUSS den ganzen Betrag erhält, den BUSS ohne Abzug oder Rückbehalt erhalten hätte. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
- ein Drittel als Anzahlung bei Bestellung
 - ein Drittel bei Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferfrist
 - ein Drittel nach Mitteilung der Ablieferungsbereitschaft durch BUSS

- 6.2 Zahlungstermine sind auch dann verbindlich und einzuhalten, wenn Ablieferung, Transport, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die BUSS nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn zwar Nacharbeiten erforderlich sind, der Gebrauch der Lieferungen aber möglich ist.
- 6.3 Wenn Anzahlungen oder zu stellende Sicherheiten (wie Akkreditive und dergleichen) nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist BUSS berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer Folgezahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss BUSS aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, ist BUSS ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und abholbereite Lieferungen zurückzubehalten. Dies, bis neue Zahlungs- und Lieferungsbestimmungen vereinbart sind und BUSS genügende Sicherheiten erhalten hat. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb angemessener Frist zustande oder erhält BUSS keine genügenden Sicherheiten, ist BUSS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.4 Hält der Besteller Zahlungstermine nicht ein, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. zu entrichten. Der Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. BUSS ist berechtigt, bei Zahlungsrückstand des Bestellers die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen oder Lieferungen zurückzubehalten.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 BUSS bleibt Eigentümerin all ihrer Lieferungen, bis BUSS die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums von BUSS erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Besteller BUSS mit Abschluss des Vertrags, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten vorzunehmen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Lieferungen auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten von BUSS gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Der Besteller hat ferner alle Maßnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von BUSS weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 7.3 Falls ein Eigentumsvorbehalt im obigen Sinne am Standort des Bestellers oder am Lieferort nicht möglich ist, aber andere wirtschaftlich vergleichbare Rechte an den Lieferungen vorbehalten werden können oder andere Absicherungen zulässig sind, so hat BUSS einen Anspruch auf diese und diese gelten als vereinbart.
- 8. Lieferfrist**
- 8.1 Lieferfristen und Liefertermine sind ungefähr und unverbindlich, wenn das Angebot oder die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich verbindliche Liefertermine vorsehen. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu leistenden Zahlungen erfolgt und allfälligen Sicherheiten geleistet sind sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Zudem muss BUSS die vom Besteller beizubringenden Dokumente und Erklärungen (wie Bewilligungen oder Freigaben) erhalten haben. Teillieferungen sind zulässig.
- Bei Verzug des Kunden mit Arbeiten, welche vom Kunden ausgeführt werden müssen, eingeschlossen die termingerechte Beibringung von
- überarbeiteten oder zusätzlichen Anliegen betreffend die Spezifikationen
 - Genehmigungen von Plänen, Schemata und Zeichnungen oder
 - anderen Gegenständen, Unterlagen oder Materialien, die für die Fertigstellung oder Ablieferung erforderlich sind
- verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit des Verzugs des Bestellers und dies unabhängig davon, ob der Verzug vom Besteller zu vertreten ist oder nicht. Betroffene Liefer- oder andere Termine werden mindestens im Ausmaß der Dauer des Verzugs hinausgeschoben.
- 8.2 Lieferfristen und Liefertermine gelten unabhängig von den vereinbarten Lieferungsbestimmungen als eingehalten, wenn BUSS zum maßgebenden Zeitpunkt dem Besteller Mitteilung gemacht hat, dass die Lieferungen das Werk verlassen haben oder zur Abholung bereit sind.
- 8.3 Wenn Hindernisse auftreten, die BUSS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, verlängern sich Lieferfristen angemessen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Arbeitskonflikte, insbesondere Streik oder Aussperrung, erhebliche Betriebsstörungen und generell unerwartete Hindernisse, die BUSS nicht zu vertreten hat, soweit diese einen Einfluss auf Herstellung und Lieferung haben. All dies gilt auch im Falle verspäteter oder mangelhafter Lieferungen der Lieferanten von BUSS.
- 8.4 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen von BUSS sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle der Absicht oder groben Fahrlässigkeit von BUSS. Eine Beendigung oder ein Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs von BUSS ist ausgeschlossen.
- 9. Verpackung**
- Die Verpackung wird von BUSS zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie hingegen als Eigentum von BUSS bezeichnet, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.
- 10. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen gemäß den vereinbarten Lieferungsbestimmungen auf den Besteller über. Sind keine Lieferungsbestimmungen vereinbart, gilt ab Werk (EXW) Pratteln/Schweiz (Incoterms 2010).
- 10.2 Wird die Ablieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen verzögert, die BUSS nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
- 11. Versand, Transport und Versicherung**
- 11.1 Besondere Wünsche des Bestellers betreffend Versand, Transport und Versicherung sind BUSS rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr der gemäß Lieferungsbestimmungen betroffenen Partei. Sind keine Lieferungsbestimmungen vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Werk (EXW) Pratteln/Schweiz (Incoterms 2010). Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.



12. Montage und Inbetriebnahme

12.1 Die Verantwortung für Montage, Installation und Inbetriebnahme der Lieferungen von BUSS und für die rechtzeitige Vorbereitung und Bereitstellung der erforderlichen (Betriebs-)Umgebung (Statik, Sicherheit, Stromzufuhr, Verkabelung und andere Betriebs- und Hilfsmittel) liegt beim Kunden.

12.2 Sofern dies vorgängig so vereinbart wird, unterstützt BUSS den Kunden bei der Montage, Installation und Inbetriebnahme ihrer Lieferungen und weist BUSS das Personal des Bestellers in Betrieb und Wartung ihrer Lieferungen ein. Zeitpläne, Gegenstand und Einzelheiten solcher Unterstützung müssen vor der Lieferung festgelegt und vereinbart werden.

Jegliche solche Unterstützung von BUSS und damit verbundene Reisen sind zusätzlich und auf Aufwandbasis zu vergüten. BUSS erbringt solche Unterstützung mit der üblichen Sorgfalt, fachmännisch und mit geeignetem Personal. BUSS übernimmt keine Verpflichtung zur Erzielung spezifischer Ergebnisse oder sonstige Ergebnisverantwortung für ihre Unterstützungsleistungen.

13. Abnahme

13.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen von BUSS zu untersuchen und zu prüfen, ob die Lieferungen den Spezifikationen und allfällig anwendbaren Leistungskriterien entsprechen.

13.2 Die Untersuchung und Prüfung der Lieferungen von Maschinen hat in einem formellen Abnahmeverfahren und während eines Abnahmetestlaufs („Abnahmeprüfung“) zu erfolgen. Lieferungen gelten als stillschweigend (automatisch) abgenommen, wenn der Besteller gegenüber BUSS nicht innert der folgenden Fristen schriftlich die Abnahme oder das Scheitern der Abnahme erklärt: 40 Tage ab Lieferung oder, falls BUSS Unterstützung für die Montage, Installation und Inbetriebnahme beim Besteller leistet, 20 Tage nach Installation. Das Datum der schriftlichen Abnahmeerklärung bzw. das Datum, an welchem die Abnahme als stillschweigend erteilt gilt, ist das „Abnahmedatum“.

Eine Abnahmeprüfung ist erfolgreich und Lieferungen müssen vom Besteller abgenommen werden, wenn bei der Abnahmeprüfung keine wesentlichen Mängel der Lieferung zu Tage treten. Die Parteien können vor einer Abnahmeprüfung Fehlerkategorien oder dergleichen vereinbaren, um konkreter wesentliche Mängel von unwesentlichen zu unterscheiden.

Treten keine wesentlichen Mängel auf, so ist der Besteller zur Erklärung der Abnahme und zur Ausstellung einer schriftlichen Abnahmebestätigung an BUSS verpflichtet. BUSS wird allfällige andere Mängel (d.h. unwesentliche Mängel), welche bei der Abnahmeprüfung zu Tage getreten und BUSS mitgeteilt worden sind, gestützt auf und gemäß Ziff. 14 unten beheben.

Wenn der Besteller den Nachweis erbringt, dass bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel der Lieferungen zu Tage getreten sind, kann er die Abnahme verweigern. BUSS wird diesfalls Nachbesserungsarbeiten leisten, die Mängel beheben und dem Besteller Mitteilung machen, sobald die Lieferungen für eine erneute Abnahmeprüfung bereit sind. Der Besteller hat die erneute Abnahmeprüfung innert fünfzehn (15) Tagen ab der Mitteilung von BUSS durchzuführen. Die Kostentragung richtet sich nach den Bestimmungen von Ziff. 14.2. BUSS ist zur zweimaligen Nachbesserung und Mängelbehebung berechtigt. Falls auch die zweite erneute Abnahmeprüfung scheitert und sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, stehen dem Besteller ausschließlich ein Anspruch auf (weitere) Nachbesserung oder alternativ ein Anspruch auf Minderung des Preises zu. BUSS ihrerseits kann eine Aufforderung des Bestellers zur (weiteren) Nachbesserung ablehnen, falls eine solche

Nachbesserung mit übermäßigem Aufwand verbunden ist. In einem solchen Fall kann der Besteller alleine eine Minderung des Preises geltend machen.

13.3 Andere Lieferungen von BUSS (eingeschlossen namentlich auch Ersatzteillieferungen) gelten als stillschweigend (automatisch) abgenommen, wenn der Besteller BUSS nicht innert 30 Tagen ab Lieferung anderweitige Mitteilung macht. BUSS wird Mängel solcher Lieferungen gemäß Ziff. 14 beheben.

14. Beschränkte Gewährleistung für Lieferungen

14.1 BUSS leistet Gewähr, dass die Lieferungen von BUSS den Spezifikationen gemäss Angebot entsprechen und keine wesentlichen Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf das Kürzere von (i) zwölf (12) Monaten ab Abnahmedatum oder (ii) achtzehn (18) Monaten ab Lieferung. Verzögern sich eine Lieferung oder ihre Übernahme aus beim Besteller liegenden Gründen, dauert die Gewährleistungsfrist in keinem Fall länger als 18 Monate ab Mitteilung der Ablieferungsbereitschaft durch BUSS. Die Gewährleistung von BUSS erstreckt sich in keinem Fall darüber hinaus auf den tatsächlichen oder beabsichtigten Gebrauch und die Tauglichkeit dazu, oder dass eine Lieferung auch während der Gewährleistungsfrist Leistungskriterien erfüllt.

14.2 Liegt ein Fall der Gewährleistung unter dieser beschränkten Gewährleistung vor, hat der Besteller den ausschließlichen Anspruch, dass BUSS mangelhafte Teile ihrer Lieferungen repariert oder ersetzt oder Nachbesserungsarbeiten leistet. Reparatur- und Ersatzkosten sowie die Kosten von Nachbesserungsarbeiten, die im Werk von BUSS geleistet werden können, werden von BUSS getragen. Wenn Nachbesserungsarbeiten nicht im Werk von BUSS ausgeführt werden können, trägt BUSS darüber hinaus auch Reisekosten, die für die Vornahme von Nachbesserungsarbeiten vor Ort und für die Entsendung von BUSS Personal an den Standort des Kunden anfallen. Der Kunde seinerseits hat in solchen Fällen die folgenden Kosten zu tragen bzw. zu ersetzen: (i) Transport-, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten für BUSS Personal, welche über den Rahmen des Üblichen hinausgehen, (ii) die Kosten seines Personals und die Kosten für die Zerlegung und den Wiederaufbau von Maschinen und den Aus- und Einbau von Teilen, die mangelhaft waren, und (iii) die Kosten für Rohmaterialien, welche für Prüfungen benötigt werden.

Die ursprüngliche Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 14.1 gilt auch für reparierte oder ersetzte Teile, die mangelhaft waren. Für solche gibt es keine neue, verlängerte oder zusätzliche Gewährleistungsfrist.

14.3 Die Gewährleistung von BUSS erstreckt sich nicht und ist ausgeschlossen (i) in Fällen von normaler Abnutzung; (ii) für Verbrauchs- oder Verschleissteile, wie Lampen, Sicherungen, Batterien und andere Teile, welche üblicherweise als Verbrauchs- oder Verschleissteile gelten; (iii) bei Nichtbeachtung von Angaben, Vorschriften oder Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von BUSS; (iv) bei mangelhafter Wartung; (v) bei mangelhafter Lagerung; (vi) falls ohne vorgängige Zustimmung von BUSS Änderungen, Reparaturen oder Anpassungen vorgenommen wurden; (vii) in Bezug auf Anforderungen, Spezifikationen oder Anweisungen, die vom Besteller stammen; (viii) bei Überbelastung, Verwendung von ungeeigneten Materialien, Einfluss von chemischen oder elektrolytischen Vorgängen; oder (ix) bei Mängeln, welche nicht von BUSS zu vertreten sind oder von jemand anderem als BUSS herbeigeführt wurden.



BUSS

excellence in compounding

15. Ausschluss anderer Gewährleistungen und weiterer Ansprüche

- 15.1 Die Gewährleistungen für die Lieferungen von BUSS sowie die Ansprüche des Bestellers gemäß Ziffern 13 und 14 oben sind abschliessend, ausschliesslich und anstelle jeglicher anderer Gewährleistungen und Ansprüche des Bestellers.
- 15.2 Über die Ziffern 13 und 14 hinaus
- gibt BUSS keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien irgendwelcher Art ab, seien diese ausdrücklich, stillschweigend oder vorausgesetzt;
 - schließt BUSS ausdrücklich weitere Zusicherungen und Gewährleistungen aus, eingeschlossen solche betreffend Haltbarkeit oder Tauglichkeit zum Gebrauch; und
 - sind andere Ansprüche oder Rechtsbehelfe des Bestellers bei Verletzung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien ausdrücklich ausgeschlossen. Der Besteller verzichtet insbesondere auf Rücktrittsrechte und allfällige Rechte zur Ersatzvornahme. Schadenersatzansprüche des Bestellers zufolge Verletzung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien sind ausgeschlossen.

16. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

- 16.1 Jegliche Haftung von BUSS für indirekte Schäden, für Reflexschäden, für mittelbare Schäden, für Folgeschäden, für Datenverlust, für Mehraufwand oder Ansprüche Dritter (eingeschlossen Ansprüche von Kunden des Bestellers), für entgangenen Gewinn oder nicht realisierte Einsparungen, für Betriebsstörungen oder Betriebsausfall sowie für Schäden aus verspäteter Lieferung oder Leistung ist, unabhängig von der Rechtsnatur und davon, ob solche Schäden voraussehbar waren, in allen Fällen und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 16.2 Für Schäden, die nicht unter den Haftungsausschluss von Ziff. 16.1 fallen (d.h. direkte und unmittelbare Schäden) oder die nicht ausgeschlossen werden können, ist die Haftung von BUSS summenmäßig und unabhängig von der Anzahl, der Qualifikation und dem Zeitpunkt der haftungsbegründenden Schadensereignisse für alle Schadensereignisse insgesamt begrenzt auf einen Betrag in Höhe des Preises, den der Besteller BUSS für die betreffende Lieferung oder Leistung bezahlt hat.
- 16.3 Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung sind nicht anwendbar, wenn BUSS Schäden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht, sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

17. Exportkontrolle

- 17.1 Die Lieferverpflichtungen von BUSS stehen unter der Bedingung, dass die erforderlichen Exportgenehmigungen vorliegen und dass keine anderen Beschränkungen unter zwingenden Exportkontrollgesetzen der Schweiz oder anderer zu berücksichtigender Länder bestehen.
- 17.2 Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen und Leistungen von BUSS und einhergehende technische Informationen, Unterlagen und Materialien schweizerischen oder ausländischen Exportkontrollgesetzen, Sanktionen oder anderen anwendbaren Vorschriften unterstehen können. Der Besteller ist verpflichtet, entsprechende für den Besteller geltenden Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen von BUSS nicht in Verletzung solcher Gesetze oder Vorschriften zu verwenden, weiterzuverkaufen, zu vermieten oder anderweitig weiterzugeben und die Lieferungen oder Leistungen von BUSS nicht direkt oder indirekt in ein Land auszuführen, wenn eine Ausfuhr unter solchen Gesetzen oder Vorschriften verboten ist.

18. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 18.1 Die Lieferungen und Leistungen von BUSS können vertrauliche oder geschützte Informationen von BUSS oder von Dritten enthalten oder einbeziehen. Der Besteller ist verpflichtet, alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit die Vertraulichkeit solcher Informationen gewahrt bleibt.
- 18.2 Beide Parteien haben vertrauliche Informationen der anderen Partei geheim zu halten und dürfen solche Informationen nicht Dritten offenbaren. Vertrauliche Informationen dürfen nur innerhalb des Betriebs und nur an Personen weitergegeben werden, welche diese effektiv benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Vertraulichkeitsverpflichtungen, welche in einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung oder dergleichen zwischen dem Besteller und BUSS vereinbart wurden, gelten auch in Bezug auf sämtliche Lieferungen und Leistungen von BUSS.
- 18.3 BUSS darf personenbezogene Daten des Bestellers und seines Personals für Zwecke der Vertragsabwicklung bearbeiten. Der Besteller erklärt sich überdies damit einverstanden, dass BUSS solche Daten für Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung verwendet und diese durch Dritte in der Schweiz oder im Ausland bearbeiten lässt.

19. Immaterialgüterrechte und Rechte Dritter

- 19.1 Das Eigentum und sämtliche Rechte an technischen Unterlagen, die eine Partei der anderen überlässt, verbleiben der überlassenden Partei. Die Partei, welche solche Unterlagen erhält, anerkennt dieses Eigentum und diese Rechte und darf ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei solche Unterlagen nicht Dritten zugänglich machen, sei dies ganz oder teilweise, und diese für keine anderen Zwecke als für Belange des Vertrags verwenden.
- 19.2 Sämtliches Know-how, alle Erfindungen, Patente, Trademarks oder Urheberrechte und dergleichen, welche BUSS gehören, von BUSS stammen oder im Rahmen der Durchführung des Vertrags von BUSS genutzt oder entwickelt werden, stehen ausschliesslich BUSS zu. Dem Besteller werden in Bezug auf solches Know-how, Erfindungen, Patente, Trademarks oder Urheberrechte keine Eigentumsrechte oder anderen absoluten Rechte übertragen oder eingeräumt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese in Form von Maschinen, Papier, elektronisch oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Soweit erforderlich und ausschliesslich für eigene Zwecke des Bestellers räumt BUSS dem Besteller ein beschränktes und nicht exklusives Recht zur Nutzung von solchem Know-how, Erfindungen, Patenten, Trademarks, Urheberrechten und dergleichen für Belange des Betriebs, des Unterhaltes und der Reparatur von Lieferungen ein, wobei kein Recht zur Nutzung der betreffenden Immaterialgüterrechte zur Nachahmung von Lieferungen oder Teilen eingeräumt wird und jegliche Nachmachung ausgeschlossen ist. Im Falle von Entwicklungsleistungen ist der Besteller berechtigt, die erhaltene Dokumentation auf nicht exklusiver Basis für den Zweck gemäß Vertrag zu nutzen. Im Zweifelsfalle werden Entwicklungsleistungen ausschliesslich zum Zwecke der Beschaffung entsprechender Lieferungen von BUSS erbracht.
- Falls BUSS gestützt auf Informationen oder den Austausch mit dem Kunden Änderungen an BUSS Technologie vornimmt, verzichtet der Besteller darauf, irgendwelche Ansprüche in Bezug auf solche Änderungen zu erheben oder eine Vergütung dafür zu verlangen. Dementsprechend stehen sämtliche Ergebnisse, Erkenntnisse, Erfindungen, Innovationen und dergleichen in Bezug auf BUSS Technologie ausschliesslich BUSS zu und befinden sich im alleinigen Eigentum von BUSS.



19.3 Nach bestem Wissen von BUSS verletzen die Lieferungen und Leistungen von BUSS keine Rechte Dritter. Nichtsdestotrotz wird BUSS, falls ihre Lieferungen Rechte Dritter verletzen, nach freier und eigener Wahl von BUSS und unter Ausschluss jeglicher anderer Rechte oder Rechtsbehelfe des Bestellers, dem Besteller das Recht verschaffen, die Lieferungen zu nutzen oder diese so zu ändern oder zu ersetzen, dass keine Verletzung mehr vorliegt.

Das Obige

- steht unter der Voraussetzung, dass (i) der Besteller von jeder Behauptung einer Verletzung unverzüglich schriftliche Mitteilung an BUSS macht; (ii) BUSS bei der Abwehr unterstützt; und (iii) BUSS tatsächlich in der Lage ist, die Ansprüche Dritter abzuwehren oder sonstwie zu regeln; und
- ist ausgeschlossen in Bezug auf (i) Lieferungen oder Teile davon, welche gemäss Vorlagen, Vorgaben oder Instruktionen des Bestellers gefertigt werden, (ii) Lieferungen oder Leistungen, die gestützt auf Unterlagen des Bestellers ausgeführt werden, und (iii) die Verwendung von Lieferungen oder Teilen davon in Verbindung mit Produkten, welche nicht von BUSS geliefert wurden.

19.4 Ziffer 19.3 oben erstreckt sich nicht auf die Verarbeitung oder Herstellung von Produkten (oder anderem Ausstoss) unter Abstützung auf Lieferungen von BUSS. BUSS schliesst diesbezüglich sämtliche Verpflichtungen, Gewährleistungen und Haftung vollumfänglich aus. BUSS übernimmt keine Verantwortung oder Haftung irgendwelcher Art in Bezug auf die Verarbeitung oder Herstellung (oder die anschließende Verwendung oder den Vertrieb oder Verkauf von Produkten, Ausrüstungen, Dienstleistungen oder Teilen, oder die Nutzung in Verbindung mit oder von anderem Ausstoss), eingeschlossen die Verletzung von Rechten Dritter, und der Besteller hat BUSS von sämtlichen entsprechenden Ansprüchen oder Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1 Meinungsverschiedenheiten und Kontroversen der Parteien aus, unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sollen einvernehmlich gelöst werden. Kommen die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, wird die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten vorgelegt.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. BUSS behält sich vor, stattdessen nach freier Wahl die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.
- 20.3 Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Internationale Konventionen und Verträge und insbesondere das Wiener Kaufrecht sind ausgeschlossen.
- 20.4 Falls Buss, Inc. USA, Buss Japan Ltd., Buss Compounding Solutions (Shanghai) Co., Ltd. oder eine andere Gesellschaft der Buss Gruppe (und nicht Buss AG) Partei des Vertrags mit dem Besteller ist, stehen die obige Rechtswahl und Gerichtsstandvereinbarung unter dem Vorbehalt ihrer Gültigkeit und Durchsetzbarkeit unter lokal anwendbarem Recht. Sollte es an dieser Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit mangeln, (i) ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft der Buss Gruppe, welche Vertragspartei ist, wobei BUSS sich vorbehält, stattdessen nach freier Wahl die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen, und (ii) untersteht der Vertrag dem materiellen Recht am Sitz der Gesellschaft der Buss Gruppe, welche Partei des Vertrags mit dem Besteller ist, wobei internationale Konventionen und Verträge und insbesondere das Wiener Kaufrecht ausgeschlossen sind.



BUSS

excellence in compounding